

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 475 - 475

Strohal, Dr. Emil: Sukzession in den Besitz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

31.

Dr. Emil Strohal. Sukzession in den Besitz. Graz 1885. Verlag von Leuschner u. Lubensky.

Durch das mit Gründlichkeit und Scharfsinn geschriebene Buch hat dessen Verfasser das große, für Wissenschaft und Praxis werthvolle Verdienst erworben, den Thatbestand des Besitzes und den Thatbestand der Sukzession in den Besitz von einander gesondert und festgestellt zu haben.

Der Begriff der realen Apprehension wird S. 54 ff., S. 71 scharf dahin definiert: die in faktischer, auf Dauer veranlagter Ausübung des wesentlichen Eigenthumsinhalts sich manifestirende Bethätigung des auf Haben und Behalten einer Sache gerichteten Willens. Es wird sodann S. 73 ff. weiter ausgeführt, wie sich diese Definition von der Lehre Savigny's, Thering's und von der von Brinz unterscheidet.

Sodann wird insbesondere S. 101 ff. der Nachweis geführt, daß alle diejenigen Vorgänge, welche, wie das einfache Betreten oder Betretenlassen, das Vorzeigen des gekauften Grundstücks (l. 3 § 1. l. 18 § 2. l. 34. l. 48 D. de adq. poss. l. 77. D. rei vind.) u. i. w. zwar zum Besitz-erwerbe durch Tradition genügen, dagegen zum Behufe jedes anderweitigen Besitzerwerbes an Immobilien unzulänglich seien. Dem entsprechend werden S. 166 ff. die Fälle der Sukzession einzeln ausgeschieden und in den Schlußbemerkungen S. 234—236 die praktischen Resultate zusammengestellt.

Die Tradition wird S. 174 mit Recht als ein auf Besitzübertragung gerichtetes Rechtsgeschäft aufgefaßt, was mit der Lehre Savigny's vom sog. dinglichen Vertrage zusammentrifft.

Ähnlich sind betreffs der Mobilien (S. 183) die in l. 14 (15) § 1. D. de per. et com. l. 1 § 21 D. de adquir. poss. l. 9 § 6 D. de adquir. rer. dom. und l. 74 D. de contrah. empt. erwähnten Fälle nur Sukzessionsthatbestände. — Die Resultate, zu welchen der Herr Verfasser gelangt, bieten insbesondere auch de lege ferenda zu verschiedenen Erwägungen Anlaß.

Man kann fragen, ob der durch Sukzession übergegangene Besitz überall da als solcher gelten könne, wo es sich (wie z. B. bezüglich der Wirksamkeit des Faustpfandbesizes gegen Dritte) um die Thatsache des Besitzens handelt? Muß für eine Reihe von Fällen diese Frage verneint werden, beschränkt sich also der praktische Werth der Sukzession in den Besitz vorzugsweise auf die Frage, wann die Tradition als geschehen anzunehmen sei, so fragt es sich weiter, ob man nicht mit der ganzen Traditionslehre aufräumen und schon dem Vertrage die Wirkung beilegen solle, daß durch ihn das Eigenthum übertragen werden könne?

Wie bereits bemerkt, ist das Buch wegen seiner Gründlichkeit und seines reichen wissenschaftlichen Gehaltes bestens zu empfehlen. Dr. Dreyer.